

# EDITORIAL

**Liebe Leserin, lieber Leser!**

Ich möchte nochmals den Blick auf das Themenfeld des inklusiven Kinderschutzes lenken! Mit der vierten Arbeitsgruppensitzung im Prozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ (<https://gemeinsam-zum-ziel.org/>) unter Leitung von Staatssekretärin Ekin Deligöz wurden am 27. Juni 2023 für die Kinder- und Jugendhilfe sehr wichtige Themenfelder intensiv beraten. So wurde auch über die besondere Belastung von Familien mit von körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen betroffenen Kindern und mögliche Leistungen nach SGB VIII, SGB IX und SGB XI diskutiert. Aktuelle Forschungsbefunde zeigen, dass die Leistungen nach SGB IX und SGB XI oftmals bei den betroffenen Familien nicht ankommen bzw. keine volle Wirksamkeit entfalten, sodass gerade Mütter starken Belastungen ausgesetzt sind und in der Folge eine berufliche Tätigkeit aufgeben müssen oder nur sehr eingeschränkt ausüben können.

Diese „leistungsrechtliche Diskussion“ und die Fortentwicklung passender und bedarfsdeckender Leistungen ist von zentraler Bedeutung für eine gelingende Weiterentwicklung des inklusiven SGB VIII. Hierbei muss aber auch der Bereich des (präventiven) Kinderschutzes im Blick behalten werden. So besteht nach geltender Rechtslage mit § 8a Abs. 4 SGB VIII für Jugendämter nur die Verpflichtung zur Einbeziehung von Leistungserbringern nach SGB VIII in den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. De lege lata besteht keinerlei rechtliche Verpflichtung, Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX für körperlich oder geistig behinderte Kinder in den Schutzauftrag einzubeziehen. Daher weisen auch die entsprechenden Statistiken der Jugendämter in diesem Bereich vielfach keine Gefährdungsfälle aus. Es ist aber kaum vorstellbar, dass nur seelisch behinderte Kinder gefährdet sind und bei körperlich oder geistig behinderten Kindern Kindeswohlgefährdungen überhaupt keine Rolle spielen. Das System weist hier ganz offensichtlich blinde Flecken auf.

Schließlich fehlen in vielen Regionen Deutschlands aktuell Leistungserbringer, welche intensive behinderungsbedingte Bedarfe decken könnten. So ist es leider keine Seltenheit, dass Kinder mit einem erheblichen eingliederungshilferechtlichen Bedarf aufgrund Vorliegens einer geistigen Behinderung in einer gewöhnlichen Inobhutnahmeeinrichtung versorgt werden müssen.

Die gegenwärtigen Entwicklungen bedürfen einer grundlegenden Diskussion. Ein „Weiter so“ ist nicht vertretbar!

Ihr



Prof. Dr. Jan Kepert

